



# Wichtige Hinweise zur Meisterprüfung

## Ziel der Meisterprüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden. Die Meisterprüfung wird durch einen Meisterprüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt nach den jeweils gültigen Prüfungsverordnungen. Es gelten die Handwerksordnung, die jeweilige handwerksspezifische Meisterverordnung, die AMVO (Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben) sowie die MPVerfVO (Meisterprüfungsverfahrensverordnung).

## Anforderungen in der Meisterprüfung

### Die Meisterprüfung umfasst nachfolgende selbständige Prüfungsteile

Teil I Praktische Prüfung

Teil II Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse

Teil III Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse,

Teil IV Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse

Die einzelnen Teile der Meisterprüfung können in beliebiger Reihenfolge zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden (abschnittsweise). Wir empfehlen, mit den Teilen III und IV zu beginnen. Ein einmal bestandener Prüfungsteil behält seine Gültigkeit ohne Zeitbegrenzung.

### Befreiungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsteile kann auf Antrag befreit werden, wenn eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen wurde. Statt einer Note wird dann im Zeugnis ein Befreiungsvermerk ausgewiesen. Über Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie der Fachbereich Prüfungswesen. Entsprechende Anträge sind unbedingt bei Zulassung zur Meisterprüfung zu stellen.

## Vorbereitung auf die Meisterprüfung

Der Besuch von Meistervorbereitungskursen oder Meisterschulen vor Ablegung der Meisterprüfung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Der Besuch eines Vorbereitungskurses ist jedoch im Interesse einer guten Ausbildung und einer optimalen Vorbereitung auf die Prüfung zu empfehlen. Informationen zu Meisterkursen finden Sie auf der Internetseite der HWK des Saarlandes.

## Zulassung zur Meisterprüfung

Vor Ablegung der Meisterprüfung ist festzustellen, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

### Achtung

Eine Anmeldung zum Kurs beinhaltet nicht automatisch die Anmeldung zur Prüfung und umgekehrt.

### Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen wird nach § 49 HwO (Handwerksordnung),

- ✓ wer eine Gesellenprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte, z.B.: Tischlergeselle möchte Tischlermeister werden.



- ✓ wer eine andere Gesellenprüfung bestanden hat, die nicht dem Handwerk entspricht, in dem er die Meisterprüfung ablegen möchte. In diesem Fall benötigt er eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem Handwerk, in dem man die Meisterprüfung ablegen möchte, z.B.: Friseurgeselle möchte Bäckermeister werden. Eine mehrjährige Praxistätigkeit als Bäcker in diesem Fall ist nachzuweisen.

---

Den Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter Weiterbildung - Meisterprüfung. Bitte vergessen Sie nicht, dem Antrag eine Kopie Ihres Gesellenbriefes beizulegen. Sobald uns diese Unterlagen komplett vorliegen, können Sie zur Meisterprüfung zugelassen werden.

### **Ausnahme**

Wenn Sie bereits von einer anderen Handwerkskammer zur Meisterprüfung zugelassen worden sind, dann teilen Sie dieser bitte mit, welche Prüfungsteile Sie bei uns ablegen wollen und beantragen dort die Freigabe bzw. Überweisung an uns.

Die Anmeldung zur Meisterprüfung muss spätestens zu Beginn des Vorbereitungslehrgangs erfolgen, damit ein Prüfungsplatz sichergestellt werden kann.

## **Prüfungsgebühren**

Die anfallenden Prüfungsgebühren und Nebenkosten (siehe Infoblatt Meisterprüfungsgebühr) werden mit dem Einladungsschreiben zur Prüfung angefordert.

## **Rücktritt / Nichtteilnahme an der Prüfung nach §7 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO vom 18.01.2022)**

1. Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.
2. Tritt der Prüfling nach Beginn der ersten Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung aus einem wichtigen Grund von einer Prüfungsleistung zurück oder erscheint aus einem wichtigem Grund nicht rechtzeitig oder nicht, ist Abs. 1 anzuwenden. Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit 0 Punkten festgesetzt.

Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Meisterprüfungsausschuss.

## **Bewertung des Prüfungsergebnisses**

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Prüfungsergebnisse in den Teilen der Meisterprüfung obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission anhand der einheitlichen Maßstäbe nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung. Die Beschlüsse über das Ergebnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen des jeweiligen Teils der Meisterprüfung sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt umfasst der Meisterprüfungsausschuss auf Grundlage der abschließenden Bewertung der Prüfungskommissionen.



Nach Abschluss aller vier Prüfungsteile werden der Meisterbrief und ein Zeugnis ausgehändigt. Bei einer nicht bestanden Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid. Jeder Prüfungsteil kann dreimal wiederholt werden.

## **Meister-BAföG**

Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG). Auskunft hierzu erteilt das für Ihren Wohnsitz zuständige Landratsamt. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auch auf unserer HWK-Internetseite.

## **Meisterbonus (Aufstiegsbonus)**

Das Saarland hat einen Meister- und Aufstiegsbonus eingeführt, um Absolventen entsprechender Fortbildungsprüfungen, die ihre Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben, finanziell zu fördern. Entsprechende Informationen hierzu finden Sie auf unserer HWK-Internetseite.

## **Information und Beratung**

Für weitere Informationen stehen wir gern Verfügung. Unsere Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter Weiterbildung - Meisterprüfung.